

Zur 21. Nationalen Kunstausstellung in Genf

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1946)**

Heft 8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-625913>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kann eine künstlerisch wertvolle Plastik das sittliche Empfinden verletzen?

Eine wesentliche Voraussetzung für das künstlerisch hochstehende Werk ist die Leidenschaft des Bildners für die reine Form und deren Gestaltung im Material. Wo sie bestimmend wird für das Schaffen, hat jede Art niedriger Gesinnung keinen Platz. Umgekehrt: Moralisch anfechtbare Motive und Tendenzen durchkreuzen das künstlerische Arbeiten und vermindern die ästhetische Qualität. Das wahre Kunstwerk kann demnach keinen verderblichen Einfluß haben, am wenigsten auf die reine, unverdorrene Jugend. Wer frei von Begierden ist, für den existiert kein begehrlisches Objekt. Das ist der Grund, warum naive Kinder keinen Blick für erotische Dinge besitzen.

Anders verhält es sich beim heranwachsenden jungen Menschen, dessen sexuelles Erwachen ihn empfindsam werden läßt für alles, was seinem erotischen Erleben Gegenstand werden kann. Er läuft Gefahr, erotische Tendenzen auch in solchen Werken zu suchen, die sie gar nicht besitzen. Soll man deswegen die Kunstwerke vor ihm und anderen verbergen? Es wäre besser, den jungen Menschen zu erziehen!

Denn einmal muß oder sollte er sich zur Reife des Empfindens durchringen und unterscheiden lernen, wo ihn ein eigenes Begehren ein gutes Werk unmoralisch erscheinen läßt, und wo ein fremder erotischer Appell an ihn ergeht. Dies aber lernt er nur da, wo ihm die Möglichkeit zu echter Bildung gegeben ist. Je früher und sicherer er seine Urteilsfähigkeit erwirbt, um so besser, denn die wirklich appellierenden erotischen Objekte sind mannigfaltig. Sie sind es, die unsere Jugend in Kinos, Magazinen, Illustrierten usw. moralisch gefährden, so daß es kaum einen andern Weg zur Bildung des sittlichen Charakters gibt, als innerlich stark und urteilsfähig zu werden. Hier hat das Kunstwerk eine wichtige Aufgabe zu erfüllen, denn sofern es wahres Kunstwerk ist, bedeutet es die Ueberwindung aller Anfechtung durch den ästhetischen Willen, der in ihm zum Ausdruck gelangt.

Man könnte hier einwenden, daß « einfache Leute » kein Empfinden für ästhetische Werte besitzen und daher außerstande seien, die hier dargelegten wesentlichen Unterschiede wahrzunehmen. Ist damit aber gesagt, daß die Kunst, sofern sie an die Öffentlichkeit tritt, sich diesem Unverstand anpassen soll? Das wäre ihr Ende. Jede bedeutende Kultur wurde von einer Elite geprägt, deren Empfinden oft dem der großen Masse widersprach. Und gerade jene großartigen Epochen der Malerei und Plastik in Europa, die den nackten Menschen zum Gegenstand hatten, waren katholisch. Von den gotischen Malereien, die Adam und Eva wie auch Märtyrer in den Kirchen nackt darstellten, über die gewaltige Malerei der Renaissance bis zum niederländischen Barock, bewies der Katholizismus eine kulturelle Kraft und eine Großzügigkeit der Gesinnung, an die zu erinnern heute nottut. Eine Kunst, deren Gestaltungsfreiheit durch unkünstlerische Kräfte eingeeignet wird, um kleinen und kleintlichen oder unreifen Geistern gerecht zu werden, wird bedeutungslos.

Wir verstehen und anerkennen den Kampf gegen die Unmoral, bedauern aber in diesem Falle, daß er sich mit unnötiger Heftigkeit gegen ein völlig untaugliches Objekt richtet. Eine künstlerisch einwandfreie Plastik vor dem Kunsthaus ist keine Frage der Moral, sondern der Erziehung. Die Entscheidung aber, ob im vorliegenden Falle die weibliche Figur des Bildhauers O. Bänninger, sie ist ein Geschenk des Departements des Innern an die Stadt Luzern, den großen Anforderungen genügt, liegt bei der Eidgenössischen Kunstkommission.

- sig. E. Müller
Präsident der Ortsgruppe Luzern des Schweiz.
Werkbundes
- sig. Dr. A. Troller
Präsident der Kunstgesellschaft
Luzern
- Namens des Schweiz. Ingenieur-und Architektenvereins,
Sektion Waldstätte:
- sig. C. Moßdorf, A. Boyer, Architekten
- Namens der Gesellschaft Schweiz. Maler, Bildhauer
u. Architekten,
- sig. Max von Moos

(aus dem « Vaterland » Luzern. Nr. 21. 22. Mai 1946).

In dem Angesicht eines Hässlichen ist für uns oft eine innere Schönheit, die wir nicht auf der Stelle von seinem Werte herzuheilen vermögen, während uns oft die Züge eines andern kalt und leer sind, von denen alle sagen, dass die die grösste Schönheit besitzen.

Stifter (Brigitta)

Zur 21. Nationalen Kunstausstellung in Genf.

Die Sektion Basel betrachtet es als ihre Pflicht, zu dieser bedeutungsvollen Veranstaltung, welche dieses Jahr versuchsweise in einem durchaus neuartigen Rahmen durchgeführt worden ist, klare Stellung zu beziehen und ihre Gestaltung einer kritischen Beurteilung zu unterziehen. Ohne uns mit der Qualität der ausgestellten Werke zu befassen, möchten wir dagegen die Gesamtdisposition und das Vorgehen bei der Auswahl der Ausstellungsobjekte einer eingehenden Prüfung unterziehen.

Wie nachträglich bekannt wurde, ist die grössere Hälfte des Ausstellungsgutes in Form von Einladungen von den Künstlern angefordert worden. Als ebenfalls aufgefordert kam noch die ansehnliche Zahl von Werken der Verstorbenen dazu. Für diese ausgewählte, zum voraus festgelegte Schau trägt einzig und allein die Eidgenössische Kunstkommission die Verantwortung.

Zur Bestreitung der anderen, knapperen Hälfte des Ausstellungsgutes ist dann die gesamte Künstlerschaft unseres Landes zur Einsendung von je zwei ihrer besten Arbeiten aufgefordert worden, aus welcher eine Jury die Auswahl für die Ausstellung traf. Unseres Erachtens hätte diese Jurierung logischerweise von der gleichen Eidgenössischen Kunstkommission vorgenommen werden müssen, um auf diese Weise der Ausstellung durchwegs das gleiche Bild einer mit demselben Masstab gemessenen Qualität zu geben. Haben es sich die Mitglieder dieser Kommission einmal herausgenommen — und es brauchte eine bewundernswerte Kühnheit dazu — aus der grossen Zahl der schweizerischen Künstler eine Elite von rund hundert Malern und Bildhauern für direkte Einladungen herauszulesen, wo sich doch bekanntermassen das künstlerische Schaffen unseres Landes ausser in einer kleinen Zahl ganz hervorragender Künstler gerade in einem hochwertigen Durchschnitt manifestiert, so hätte sie füglich auch die Verantwortung für die Auswahl aus der allgemeinen, freien Einsendung übernehmen müssen. An ihrer Stelle hat dann die von den Einsendern bestellte, naturgemäss heterogen zusammengesetzte Jury ihres Amtes gewaltet, die zweifellos nach bestem Ermessen, aber bestimmt von einem anderen Gesichtspunkt aus, und nach ihrem eigenen Masstab gemessen, ihr Urteil gefällt hat.

Diese Zwiespältigkeit der Ausstellung — von Werken von mit dem Namen Eingeladenen und solchen von einer Jury mit verdecktem Namen auserlesenen — hätte auch in der Aufstellung klar zum Ausdruck kommen müssen und zwar unmissverständlich in zwei deutlich getrennten Abteilungen. Für die eine hätte sich die Eidgenössische Kunstkommission als verantwortlich bezeichnen müssen, für die andere die Ausstelljury.

Allerdings setzte das Ausstellungsreglement fest, dass vor allem für die Abteilung der Wandbilder besondere Einladungen an bekannte Künstler erfolgen könnten. Es war aber aus der Masse der Bewerber gewiss nur Wenigen bekannt, dass für die Annahme durch die beiden Juries für Malerei und Plastik nur ein verschwindend kleiner Teil in Betracht fallen konnte: es waren von 2289 eingesandten Werken ganze 315 — also ca. 13 % —. Dieses zu erwartende bedenkliche Verhältnis von Annahme zu Rückweisung musste von den Veranstaltern, die über die Hälfte des Ausstellungsraumes bereits durch die von ihnen angeforderten Werke in Anspruch genommen hatten, ziemlich genau vorausgesehen werden. Vergegenwärtigt man sich die Mühe, die jeder Einzelne für die Auswahl seiner vermeintlich besten Arbeiten und deren Einsendung aufgewendet hat, so zweifelt man allen Ernstes an einem demokratischen Empfinden der Veranstalterin.

Wer sich über die Durchführung der 21. Nationalen Kunstausstellung in Genf unvoreingenommen seine Gedanken macht, wird mit uns zur Ueberzeugung gelangt, dass eine Wiederholung dieses Ausstellungsmodus in keinem Falle stattfinden darf, soll nicht die Kränkung der qualifizierten Kunstschaftenden in unserem Lande schliesslich ad absurdum geführt werden.

Gesellschaft Schweizerischer Maler
Bildhauer und Architekten
Sektion Basel